

Fragen und Antworten zur Drehbuchförderung

Welche Fördermöglichkeiten bietet die FFA für die Herstellung von Drehbüchern?

1. Die FFA kann die Entwicklung von Drehbüchern mit Zuschüssen in einer Höhe von bis zu 25.000 Euro, in begründeten Ausnahmefällen bis zu einer Höhe von € 35.000 unterstützen.
2. Die Entwicklung von Drehbuchvorstufen (d.h. eines Konzepts, Treatments oder einer ersten Drehbuchfassung) kann mit einer Förderung in Höhe von bis zu 10.000 Euro bezuschusst werden. Eine daran anschließende Drehbuchförderung ist zulässig und kann beantragt werden.

Die Drehbuchförderung soll den Lebensunterhalt der Autor/innen sichern. Sie ist kein Drehbuchhonorar und auf dieses nicht anrechenbar.

Was ist grundsätzlich zu beachten bei der Antragstellung?

Die folgenden Antworten auf die wichtigsten Fragen sollen Ihnen einen ersten Überblick verschaffen. Wir empfehlen vor Antragstellung jedoch dringend ein persönliches Beratungsgespräch.

Die Antragstellung erfolgt online über eine digitale Antragsdatenbank
<http://www.ffa.de/foerderbereiche-drehbuch-1.html>

Wenn Sie Ihren Antrag vollständig in die Datenbank hochgeladen haben, generiert sich ein Antragsformular, das Sie ausdrucken und unterschrieben an die FFA schicken. Die Einreichfrist ist gewahrt, wenn Ihr Antrag zum Einreichtermin in die Datenbank hochgeladen ist, das Antragsformular kann einige Tage nach der digitalen Antragstellung postalisch bei der FFA eingehen.

Die Antragstellung für die Förderung eines Drehbuchs oder einer Vorstufe erfolgt laufend. Die aktuellen Sitzungstermine der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung finden Sie unter <https://www.ffa.de/einreich-und-sitzungstermine-17.html>

Eine Förderung kann nicht bewilligt werden, wenn die Arbeit am Drehbuch bereits von anderen Förderungsinstitutionen finanziell unterstützt wird. Zulässig dagegen ist eine Projektentwicklungs- oder Produktionsvorbereitungsförderung, soweit diese nicht ausschließlich die Drehbuchentwicklung zum Inhalt hat.

Wer kann eine Drehbuchförderung beantragen?

Antragsberechtigt bei der Förderung zur Herstellung von Drehbüchern und deren Vorstufen sind die Drehbuchautoren/innen.

Diese sind allein antragsberechtigt, wenn sie ihre Autorenschaft an zwei in europäischen Kinos ausgewerteten Kinofilmen nachweisen können. Erfüllen die Autoren/innen diese Bedingung noch nicht, ist er/sie nur gemeinsam mit einem Filmhersteller antragsberechtigt. Der Filmhersteller muss bereits einen abendfüllenden Film, der in europäischen Kinos ausgewertet wurde, produziert haben. Er muss seinen Wohnsitz oder seinen geschäftlichen Sitz in Deutschland haben.

Wer entscheidet über die Förderung von Drehbüchern?

Über Ihren Antrag beraten jeweils sieben Mitglieder der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung. Sie ist zusammengesetzt aus Autor/innen, Regisseur/innen, Produzent/innen und Filmverwerter/innen. Die aktuelle Zusammensetzung der Kommission finden Sie unter <https://www.ffa.de/index.php?kommission-fuer-produktions-und-drehbuchfoerderung>

Welche Unterlagen sind für Ihren Antrag erforderlich?

Folgende Unterlagen müssen in die Antragsdatenbank hochgeladen werden, wenn Sie eine Förderung zur **Herstellung von Drehbüchern** beantragen möchten:

- Exposé/Treatment von 5–12 Seiten Länge (Zeilenabstand 1,5, Schrift Arial 12 Punkt)
- einseitige Inhaltsangabe
- eine ausgearbeitete Dialogszene
- Lebenslauf/Filmografie der Autorin/des Autors sowie ggf. des/der Ko-Autors/in
- Erklärung zu den Rechten am Treatment
- bei Adaptionen literarischer Vorlagen Nachweis der erforderlichen Rechte
- Nachweis der Kinoauswertung von mindestens zwei abendfüllenden Filmen (Autor/in) oder eines abendfüllenden Films (Hersteller/in)
- ggf. Erklärung des Filmherstellers, warum er sich an der Entwicklung des Drehbuchs beteiligt
- ggf. Filmografie des Filmherstellers
- aktueller Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung

Folgende Unterlagen müssen in die Antragsdatenbank hochgeladen werden wenn Sie eine Förderung zur **Herstellung von Drehbuchvorstufen** beantragen möchten:

- Beschreibung des Vorhabens auf 1-3 Seiten (Zeilenabstand 1,5, Schrift Arial 12 Punkt)
- Erklärung zu den Rechten am Exposé
- Filmografie der Autorin/des Autors sowie ggf. des/der Ko-Autors/in
- Lebenslauf/Filmographie der Autorin/des Autors
- Nachweis der Kinoauswertung von mindestens zwei abendfüllenden Filmen (Autor/in) oder eines abendfüllenden Films (Hersteller)
- ggf. Erklärung des Filmherstellers, warum er sich an der Entwicklung des Treatments beteiligt
- ggf. Filmografie des Filmherstellers
- ggf. Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung

Sie möchten Förderung für ein Dokumentarfilmdrehbuch beantragen?

Grundsätzlich ist eine Förderung von Drehbüchern für Dokumentarfilme möglich. Die formalen Voraussetzungen für die Antragstellung sind identisch mit den Antragsvoraussetzungen für die Drehbuchförderung.

Folgende Unterlagen müssen in die Antragsdatenbank hochgeladen werden, wenn Sie eine Förderung zur **Herstellung eines Dokumentarfilmdrehbuchs** beantragen möchten:

- etwa 5seitiges thematisches Konzept, welches das Thema und die Fragestellung vorstellt und die Protagonisten beschreibt
- Etwa 5-7seitiges Umsetzungskonzept, in welchem das visuelle und dramaturgische Konzept vorgestellt und die Haltung des Filmemachers (Note des Autors: „Warum will ich diesen Film machen?“) und die Zielsetzung der Recherche formuliert wird.
- einseitige Inhaltsangabe
- Lebenslauf/Filmografie der Autorin/des Autors
- Nachweis der Kinoauswertung von mindestens zwei abendfüllenden Filmen (Autor/in) oder eines abendfüllenden Films (Hersteller)
- Ggf. Producers Statement mit deutlichen Fokus auf Umsetzung und Kinoeignung
- ggf. Filmografie des Filmherstellers
- Ggf. Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung

Wie wird Ihre Förderung ausgezahlt?

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses für die Herstellung eines Drehbuchs oder eines Konzepts (Treatment) oder einer ersten Drehbuchfassung.

Nach der Fördersitzung der Kommission erhalten Sie einen Zuwendungsbescheid, in dem die Einzelheiten geregelt werden. Bevor das Geld fließen kann, müssen Sie noch Folgendes beachten:

Die Zuschüsse für die Herstellung von Drehbüchern und deren Vorstufen werden in zwei gleichen Raten ausbezahlt.

Die erste Rate wird fällig, sobald Sie den Zuwendungsbescheid durch Unterschrift akzeptiert und erklärt haben, dass Sie mit der Arbeit am Drehbuch bzw. am Treatment begonnen haben.

Die zweite Rate wird nach Abnahme des fertig gestellten Drehbuchs oder Treatments fällig. Hierzu reichen die Antragsteller eine PDF-Datei ihres abzunehmenden Drehbuches oder eines Treatments bei der FFA ein. Das Drehbuch/Treatment wird von der Kommission daraufhin geprüft, ob sie inhaltlich den eingereichten Treatments bzw. Exposés entsprechen.

Sie möchten sich über die rechtlichen Grundlagen der Förderung informieren?

Die Drehbuchförderung erfolgt auf Grundlage der §§ 100 bis 106 Filmförderungsgesetz (FFG) sowie der Richtlinie D.7 für die Drehbuchförderung. Den Gesetzestext finden Sie unter www.ffa.de/ffg-2017.html, die Richtlinie und weitere Informationen unter www.ffa.de/foerderbereiche-drehbuch-1.html.

Sie haben noch weitere Fragen?

Ansprechpartnerin für die Drehbuchförderung ist Jule Wolff.

Sie erreichen Jule Wolff telefonisch unter 030 27577-426, per Fax unter 030 27577-444 oder per E-Mail an wolff@ffa.de.